

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für Herrn A (in der Folge „Betroffener“), betreffend der Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Anweisung zur Diskriminierung durch den Antragsgegner

X GmbH (Diskothek „Y“)

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch die X GmbH (Diskothek „Y“) eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und**
- 2. durch die X GmbH (Diskothek „Y“) eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.**

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Diskriminierung des Antragstellers auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. sowie einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. durch den Antragsgegner vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Am ... habe der Betroffene nach einer Weihnachtsfeier gemeinsam mit sechs Kollegen/innen die Diskothek „Y“ in Innsbruck besuchen wollen. Herr B, einer der Kollegen des Betroffenen, sei als erster beim Eingang gewesen. Der Betroffene und die übrigen Kollegen/innen seien hinter ihm gestanden.

Am Eingang zur Diskothek hätten sich drei Türsteher aufgehalten, wobei es sich um Herrn C, Herrn D und Herrn E gehandelt haben dürfte. Herr C habe Herrn B den Eintritt in die Diskothek „Y“ verwehrt. Herr B habe den Eindruck gehabt, dass seine ethnische Zugehörigkeit der Grund für die Benachteiligung sei. Er habe den Türsteher gefragt, ob dieser nicht eine Ausnahme machen könne, was er verneinte.

Der Betroffene, der ebenfalls nicht eingelassen worden sei, habe auch Herrn C gefragt, warum er nicht eingelassen werde. Dieser habe gemurmelt: „So halt“. Der Betroffene habe daraufhin fragend gemeint: „Weil ich ausländisch wirke, stimmt’s?“. Dies sei vom Türsteher mit den Worten: „Es ist einfach der Wunsch vom Chef“, beantwortet worden.

Sodann habe sich eine Diskussion in türkischer Sprache zwischen dem zweiten Türsteher, Herrn D, und dem Betroffenen entwickelt. Im Rahmen dieses Gesprächs habe sich Herr D darüber beklagt, dass er bereits einmal nach Wien habe fahren müssen, um vor der Gleichbehandlungskommission auszusagen. Er aber als Türsteher nichts dafür könne, wenn es zu Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit komme. Während dieses Gesprächs seien Besucher/innen aus der Diskothek herausgekommen und auch eingelassen worden. Der Betroffene und Herr B seien nicht eingelassen worden.

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen keine schriftliche Stellungnahme beim Senat III ein.

In der Sitzung der GBK vom ... wurden als Auskunftspersonen der Betroffene und Herr B befragt:

In der Befragung berichtete der Betroffene, dass er und weitere Kollegen/innen am ... die Diskothek „Y“ haben besuchen wollen. Dem Betroffenen und Herrn B sei aber der Zutritt von einem der drei anwesenden Türsteher verwehrt worden. Herr B habe mit den Türstehern der Diskothek darüber sprechen wollen, ob sie eine Ausnahme machen und sie einlassen würden. Der Betroffene und Herr B seien aber nicht eingelassen worden. Seine anderen Kollegen/innen hätten daraufhin gar nicht mehr versucht in das Lokal eingelassen zu werden.

Der Betroffene habe zudem mit einem Türsteher türkischer Herkunft gesprochen, welcher ihm erklärt habe, dass es ihm leid täte, dass er die „eigenen Leute“ nicht einlassen dürfe. Aber dies sei eine Anordnung von seinem Chef. Die Gruppe sei danach in eine andere Diskothek gegangen.

Herr B erläuterte in seiner Befragung vom ..., dass sie an diesem Abend die Diskothek „Y“ haben besuchen wollen. Als sie in die Diskothek hinein gewollt haben, habe der Türsteher gemeint, dass „es leider nicht gehe“. Nach dem Grund gefragt, habe der Türsteher gemeint, dass es „vom Chef aus nicht geht“. Der Befragte habe dem Türsteher erklärt, dass die Gruppe heute zum ersten Mal die Diskothek besuchen wolle und gefragt, wo das Problem liege. Danach sei diskutiert worden. Der Türsteher habe immer wieder betont, dass „es von seinem Chef her nicht gehe“. Herr D, auch ein Türsteher, habe gesagt, dass es ihm leid täte, da er seine Landsleute gerne einlassen würde, er dies aber vom Chef aus nicht dürfe. Sonst bekäme er Probleme. Der Befragte habe den Türsteher so verstanden, dass nur Personen türkischer Herkunft nicht eingelassen werden würden. Österreicher oder Personen aus Ex-Jugoslawien würden problemlos eingelassen werden. Während der ca. halbstündigen Diskussion des Betroffenen und des Türstehers D seien zahlreiche einheimisch wirkende Personen in die Diskothek eingelassen worden.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Diskothek „Y“ ethnisch motiviert gewesen ist, somit auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Herrn A erfolgte oder ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Tatbestand der Anweisung zur Diskriminierung durch die Diskothek „Y“ gemäß § 32 Abs. 3 GIBG zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung durch die Diskothek „Y“ wegen einer Einlassverweigerung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. und das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 GIBG iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Diese Ansicht gründet sich vor allem auf die nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen des Betroffenen und der Auskunftsperson, wonach dem Betroffenen auf Grund seiner ethnischen Herkunft der Eintritt in die Diskothek „Y“ ohne Angabe sachlicher Gründe verweigert wurde, während aber zeitgleich andere Personen in die Diskothek eingelassen worden sind.

Der Betroffene war in der Nacht zum ... mit seinen Bekannten auf dem Weg zur Diskothek „Y“. Herr B, einer der Kollegen des Betroffenen, stand als erster beim Eingang. Am Eingang zur Diskothek haben sich drei Türsteher aufgehalten, wobei es sich um Herrn C, Herrn D und Herrn E gehandelt hat. Herr C hat zunächst Herrn B den Eintritt in die Diskothek „Y“ verwehrt. Da Herr B den Eindruck gehabt hat, dass seine ethnische Zugehörigkeit der Grund für die Benachteiligung ist, hat er den Türsteher gefragt, ob dieser nicht eine Ausnahme machen kann, was vom Türsteher verneint wurde.

Der Betroffene, der ebenfalls nicht eingelassen wurde, hat auch bei Herrn C nach dem Grund der Einlassverweigerung nachgefragt. Beantwortet wurde diese Frage mit einem gemurmelt: „So halt“. Der Betroffene hat daraufhin fragend gemeint: „Weil ich ausländisch wirke, stimmt’s?“. Diese Frage ist vom Türsteher mit den Worten: „Es ist einfach der Wunsch vom Chef“, beantwortet worden.

Daraufhin hat sich eine Diskussion in türkischer Sprache zwischen dem zweiten Türsteher, Herrn D, und dem Betroffenen entwickelt, welcher ihm erklärt hat, dass es ihm leid tue, dass er die „eigenen Leute“ nicht einlassen dürfe. Aber es sich dabei um eine Anordnung von seinem Chef handelt.

Im Rahmen dieses Gesprächs hat sich Herr D weiters darüber beklagt, dass er bereits einmal nach Wien fahren musste, um vor der Gleichbehandlungskommission auszusagen und er als Türsteher nichts dafür kann, wenn es zu Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit kommt.

Während dieses Gesprächs sind Besucher/innen aus der Diskothek herausgekommen und auch eingelassen worden, daher kann ein behauptetes generelles Einlassverbot auf Grund einer erreichten höchstzulässigen Personenzahl in der Diskothek ausgeschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Betroffene und Herr B nicht als Individuen wahrgenommen wurden, sondern sie pauschal auf ihre ethnische Zugehörigkeit und den damit verbundenen negativen Zuschreibungen reduziert wurden.

Der Senat III hat bei seiner Beurteilung auch die Stellungnahme des Rechtsanwaltes des Antragsgegners sowie die angeschlossenen Erklärungen des Geschäftsführers und eines Türstehers an die Gleichbehandlungsanwaltschaft gewürdigt. Daraus ergaben sich für den Senat III keine neuen Entlastungsgründe für die Antragsgegner. Es ging lediglich hervor, dass es ab Mitternacht ein Eintrittsverbot gegeben haben soll. Betreffend den Inhalt der Anweisung gibt es widersprüchliche Angaben. Der Geschäftsführer behauptete, dass er die Anweisung gegeben habe den Einlass von Gästen gegen 24.00 Uhr zu stoppen, insbesondere bei größeren Gruppen, um die ohnehin bereits überfüllte Diskothek nicht überzustrapazieren. Der Türsteher führte aus, dass er den Auftrag bekommen habe, keine Gruppen in das Lokal zu lassen. Dennoch wurden immer wieder Personen eingelassen. Man versuchte es damit zu begründen, dass diese Personen zuvor schon im Lokal gewesen seien und zwischenzeitlich eine Außentoilette oder einen anderen Gastronomiebetrieb aufgesucht hätten.

Vom Betroffenen war aber kein System erkennbar, wonach klar gewesen wäre, dass nur Personen, die zuvor schon in der Diskothek „Y“ waren, wieder eingelassen wurden und neue Gäste grundsätzlich abgewiesen wurden. Jene Personen die angaben

bereits in der Diskothek gewesen zu sein wurden eingelassen, ohne dass dabei die Überfüllung der Diskothek ein Problem gewesen wäre. Dieser Begründung, wonach die Abweisung des Betroffenen nur auf die Überfüllung der Diskothek zurückzuführen war, konnte daher der Senat nicht folgen. Entweder war das Lokal überfüllt und es wäre folgerichtig niemand einzulassen gewesen oder es war eben nicht überfüllt, mit der Folge, dass die Einlassverweigerung an sachliche, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht verpönte Kriterien geknüpft sein hätte müssen.

Vor allem das Verhalten der drei Türsteher an diesem Abend ist nicht nachvollziehbar. Warum haben die Türsteher, sollte es diese Anweisung gegeben haben, diese dem Betroffenen gegenüber nicht erklärt und begründet? Zeitmangel kann es nicht gewesen sein, da nach der Abweisung genug Zeit für eine Diskussion zwischen den Türstehern und dem Betroffenen vorhanden war.

Vom Geschäftsführer der antragsgegnerschen Diskothek „Y“, Herrn F, erreichte den Senat weder eine Stellungnahme, noch folgte dieser der zweimaligen Ladung zur Befragung durch den Senat. Auch die Türsteher, Herr C, Herr E und Herr D, sind der zweimaligen Ladung des Senates zur Befragung nicht gefolgt.

Der Senat konnte daher keine Aussagen von Auskunftspersonen oder des Antragsgegners auf andere, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierte Gründe für eine Einlassverweigerung würdigen. Dem Antragsgegner ist es folglich nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes – vom Gleichbehandlungsgesetz nicht umfasstes – Motiv für die Ungleichbehandlung des Betroffenen ausschlaggebend war.

Der Senat bejahte ebenfalls das Vorliegen einer Anweisung zur Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. durch die Diskothek „Y“. Die Erbringung eines gegenteiligen Beweises gelang dem Antragsgegner nicht, bzw. hat dies der Antragsgegner auch nicht versucht. Für den Senat ausschlaggebend waren die unabhängig voneinander getätigten Aussagen der beiden Türsteher, wonach der Grund der Einlassverweigerung des Betroffenen und Herrn B auf eine Anordnung vom „Chef“ zurückzuführen ist. Der Senat ist daher zur Ansicht gelangt, dass die Leitung der Diskothek eine Anordnung, Personen türkischer Herkunft nicht einzulassen, ausgegeben hat.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass in der Zutrittsverweigerung durch die Diskothek „Y“ eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt.

Der Senat III kam weiters zur Auffassung, dass durch die Diskothek „Y“ eine Anweisung zur unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 3 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. stattgefunden hat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher der Geschäftsführung der Diskothek „Y“ vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer Dienstleistung ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich zu behandeln.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung der diskriminierenden Einlasspraxis geschaffen werden, die unter anderem eine ausreichende Kontrolle der Türsteher, sowie deren Schulung hinsichtlich des Gleichbehandlungsgesetzes umfassen.

Ferner ist ab sofort auf die Firmen-Website ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen, sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit nicht eingelassen oder des Lokales verwiesen wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Ebenso sind ab sofort die (gesetzlich möglichen) Einlasskriterien der Diskothek „Y“ gut sichtbar im Eingangsbereich, mit Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes, auszuhängen.

November 2008
Dr. Doris KOHL
(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetzes kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen, wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obigen Vorschlag des Senates III) nicht entsprochen wird.